

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r - Berlin,

Dr. Max H a l b e - München,

Staatssekretär a.D. B a a k e - Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deutsches  
Lichtspiel - Syndikat A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zu-  
lassung des Bildstreifens :

„ Pat und Patachon : Die blinden Passagiere“

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin  
erschien für Beschwerdeführer : Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2 des Licht-  
spielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusser-  
te sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache. Er brachte  
als Ersatz für den von der Prüfstelle verbotenen Titel 6 des  
dritten Aktes den folgenden in Vorschlag : „ Heute ist voll -  
schlank wieder modern “.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3. De-  
zember 1928 - Nr. 21018 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im  
Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt IV nach Titel 14 : während des Tischgebets  
versucht Pat, aus einer Schale Kekse zu nehmen

Länge : 9,35 m.

- III. Der von der Prüfstelle verbotene Titel 6 in Akt III lautet : „ Heute ist vollschlank wieder modern “.
- IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderartteil folgenden Inhalt :

Auf einem amerikanischen Luxusdampfer sind Pat und Patachon als blinde Passagiere entdeckt worden und müssen sich durch Arbeiten den Preis für die Ueberfahrt verdienen. Auf dem Dampfer befindet sich auch ein junges Paar, sowie zwei Kokainschmuggler, nämlich der Steuermann und der Vormund des jungen Mädchens. Letzterer spekuliert auf das Vermögen seines Mündels, das er heiraten will. Um den Verlobten des Mädchens unschädlich zu machen, steckt ihm der Vormund kurz vor der Landung ein Paket Kokain in den Mantel, während der Steuermann Pat und Patachon dazu bewegt, ebenfalls ein solches Paket an sich zu nehmen und in London an eine bestimmte Stelle zu bringen. Hierzu müssen sie sich bereit erklären, weil der kleptomatisch veranlagte Pat als Dieb festgestellt worden ist. Nach langem Hin und Her gelingt es, durch die Mithilfe von Pat und Patachon, die Schmuggler zu entlarven, sodass zum Schluss der wegen Schmuggels verhaftete Verlobte des jungen Mädchens freikommt, während Pat das Gedächtnis wieder erlangt

und

und sich als Vater des jungen Mädchens entpuppt.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen versagt und die im Urteilstenor beschriebene Bildfolge im IV. Akt, sowie einen Zwischentitel im III. Akt verboten. Das Verbot wird darauf gegründet, dass hier ein Verbrechen, der Schmuggel von Kokain, humoristisch behandelt und damit die sittliche Entwicklung Jugendlicher gefährdet werde.

II. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist zulässig und, soweit das Verbot des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen in Frage kommt, auch begründet.

Die Oberprüfstelle ist entgegen der Ansicht der Prüfstelle der Auffassung, dass der vorliegende Bildstreifen nicht lediglich als Verbrecherfilm gewertet werden darf. Zum Schmuggel mit Kokain haben Jugendliche im allgemeinen noch keine Einstellung; er spielt in dem Bildstreifen auch nicht etwa eine solche Rolle, dass Jugendliche für dieses Rauschgift interessiert werden könnten. Ueber die Verwendung des Kokains und seine Wirkungen ist in dem Bildstreifen nichts enthalten. Es kommt hinzu, dass Pat, der sich als unfreiwilliger Helfer betätigt, als ein Mann geschildert wird, der sein Gedächtnis verloren hat und für seine Straftaten demnach nicht verantwortlich ist. Auch wird er von Patachon ständig zurecht gewiesen; was er stiehlt, wird ihm wieder abgenommen und seine Tat auch Jugendlichen deutlich erkennbar dadurch entschönt, dass er wieder zu Verstand gelangt und seinem Tun abschwört ( Akt VI, Titel 20 ).

Das alles wird mit dem sonnigen Humor vorgetragen, wie er den Bildstreifen dieser beiden Helden eigen ist, und <sup>wirkt</sup> statt

Verwirrung

Verwirrung zu stiften, in einem Masse ausgleichend und versöhnend , dass eine Gefährdung Jugendlicher nicht gegeben erscheint.

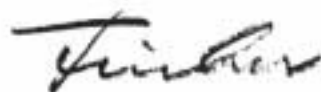
III. Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung.

In Uebereinstimmung mit der Prüfstelle ist die im Urteilstenor näher beschriebene Bildfolge im IV. Akt verboten worden , weil die humoristische Schilderung des Tischgebets geeignet ist, das religiöse Empfinden zu verletzen.

Die wegen des von der Prüfstelle verbotenen Titels „ Jetzt brauchst Du vorne noch was mütterliches ! “ im III Akt erhobene Beschwerde hat sich durch den Vorschlag eines Ersatztitels seitens des Sachwalters des Beschwerdeführers erledigt.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

